

Ruggell, die vor den Zeugenaussagen in den Protokollen verzeichnet waren, als Grund für die vorgenommene Inquisition,⁴³⁵ obwohl er wusste, dass entsprechende Informationen wichtige Anhaltspunkte für die Einschätzung der dabei vorgebrachten Beschuldigungen enthielten.

Während Maria Beckin vom Triesenberg gemäss Angaben des Dr. Welz von einem verdächtigen *schwachen maidlin* beim Schmalzen unterstützt wurde, handelte es sich dabei laut Dr. Moser um ein *schwarzes mändle*.⁴³⁶

Bei Hans Walser, dem Knecht des Eschner Waiwels, heisst es im Salzburger Rechtsgutachten, es seien keine ausreichenden Indizien für die Einleitung einer Inquisition vorhanden gewesen, etwa dass er *durch gemainen leimuth bezlichtiget worden, welches doch vor allem hette sein sollen*.⁴³⁷ Aus den Zeugenaussagen geht aber eindeutig hervor, dass Walser in einem *sehr üblen rueff* stand.⁴³⁸

Dr. Moser schrieb weiters, Regina Maierin aus Ruggell hätte auch deshalb erkrankt sein können, weil sie *vorhin nit recht gesundt gewesen* war.⁴³⁹ Im Inquisitionsprotokoll wurde diese Möglichkeit jedoch ausgeschlossen.⁴⁴⁰

Über Sebastian Kiber hielt der Rechtsgutachter fest, er sei verdächtigt worden, weil er niemandem ins Gesicht sehe.⁴⁴¹ Tatsächlich aber hatte ein Zeuge erklärt, dass Kiber keinem ehrlichen Mann ins Angesicht sehen dürfe.⁴⁴² Im Fall Michael Schechles weigerte sich nicht der Geschädigte selbst, sondern der Schmied, einen magisch bedeutsamen Nagel herzugeben.⁴⁴³ Magdalena Marxerin gab eine langwierige Krankheit ihres verstorbenen Bruders als Hauptursache des Argwohns gegenüber Katharina Bregenzerin zu Protokoll.⁴⁴⁴ Im Rechtsgutachten wurde daraus eine Krankheit der Zeugin.⁴⁴⁵ Dr. Moser arbeitete gegen Ende so oberflächlich, dass er auf wenigen Seiten Katharina Vonbankin mit denselben Zeugenaussagen als zwei verschiedene Delinquenten anführte.⁴⁴⁶

Bei manchen Fehlern des Gutachtens ist es schwer zu bestimmen, ob es sich dabei um Schlampegkeit handelte oder ob bestimmte Tatsachen, die schlecht ins eigene Argumentationskonzept passten, bewusst nicht berücksichtigt wurden. So geht

Dr. Moser bei seiner Entlastung der Katharina Bregenzerin einfach nicht darauf ein, dass sie selbst von ihrem Ehemann öfters Hexe genannt worden war. Er hatte ihr sogar gedroht, er wolle *ihr helfen lassen*.⁴⁴⁷ Eine belastende Aussage Ferdinand Wangers bezieht der Rechtsgutachter nur auf Katharina statt auf alle Mitglieder der Familie Bregenzer, was bezüglich der Gewichtung der Indizien einen Unterschied bildete.⁴⁴⁸

Auch bei anderen Verdächtigten liess Dr. Moser einfach bestimmte belastende Momente in den

422) Ebenda, S. 30–34.

423) Ebenda, S. 38.

424) Ebenda, S. 38.

425) Seger, Hexenprozesse, S. 63.

426) Ebenda, S. 67.

427) Vgl. zur Datierung S. 8.

428) SRg, fol. 29b.

429) Ebenda, fol. 37b.

430) Ebenda, fol. 83a.

431) VLA HoA 76,17.

432) SRg, fol. 148a.

433) Ebenda, fol. 42b.

434) Für ihn selbst war es zum Beispiel belanglos, wenn Kinder statt einer *krate kriese* (Korb Kirschen) einfach *kraten kreß* überbrachten: SRg, fol. 48b.

435) SRg, fol. 75a; vgl. auch 70b f. (erste Zählung).

436) Ebenda, fol. 118a+b.

437) Ebenda, fol. 20a.

438) StAAug 2968, fol. 8b.

439) SRg, fol. 42b.

440) StAAug 2968, fol. 20b.

441) SRg, fol. 70b (zweifache Foliozählung).

442) StAAug 2968, fol. 32b.

443) SRg, fol. 83b.

444) StAAug 2968, fol. 35a.

445) SRg, fol. 72b.

446) Ebenda, fol. 264a u. 277a+b.

447) StAAug 2968, fol. 35b; SRg, fol. 72b.

448) SRg, fol. 73a; StAAug 2968, fol. 35b.